

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der JAXX AG gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der JAXX AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Erklärung im Dezember 2008 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Elektronische Übermittlung der Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung:

Die Empfehlung des Kodex in Ziffer 2.3.2, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind, kann die JAXX AG nur in dem Umfang erfüllen, wie der Gesellschaft entsprechende E-Mail-Adressen der Empfänger zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft hat auf ihrer Website eine entsprechende Registrierungsmöglichkeit für ihre Aktionäre geschaffen.

2. D&O Versicherung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 2 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds und für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der JAXX AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Der Aufsichtsrat hat den Vorstandsmitgliedern im Anstellungsvertrag eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt zugesichert. Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Organe der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und

unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts würde Verantwortungsbewusstsein und Motivation nicht erhöhen. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat für sachgerecht.

3. Offenlegung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat:

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in der gemäß den Ziffern 4.2.3 – 4.2.5 sowie 5.4.7 Abs. 3 des Kodex geforderten Detailtiefe über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 sollen variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 3 für außergewöhnliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bezüglich variabler Vergütungskomponenten eine Begrenzungsmöglichkeit vorsehen. E

ine solche Begrenzungsmöglichkeit ist im bestehenden variablen Vergütungsmodell nicht vorgesehen. Ferner fehlt es den variablen Vergütungsteilen derzeit an der Mehrjährigkeit. Das Aufsichtsratsplenium erarbeitet daher eine neue, dem Kodex entsprechende Vergütungsstruktur für den Vorstand, welche auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist und die Vorgaben des Kodex erfüllen wird. Die neue Regelung wird ab 2010 Geltung haben.

4. Nachfolgeplanung und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder:

Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des geringen Alters und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der JAXX AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen.

5. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden:

Gemäß Ziffer 5.2 soll der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Vorstandsverträge behandeln.

Da die Gesellschaft über einen Dreier-Aufsichtsrat verfügt, sind alle Aufsichtsratsmitglieder auch Mitglied in den Ausschüssen. Um die Arbeit angemessen auf die verschiedenen Aufsichtsratsmitglieder zu verteilen, wird der Personalausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, nicht von der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.

6. Bildung von Ausschüssen

Gemäß Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden.

Ein Nominierungsausschuss besteht zur Zeit nicht, da der Aufsichtsrat erst in 2009 vollständig neu gewählt wurde und derzeit insofern kein Bedarf für einen Nominierungsausschuss besteht. Der Aufsichtsrat wird einen solchen Ausschuss bilden, sobald dies erforderlich wird.

JAXX AG

Altenholz, im Dezember 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat